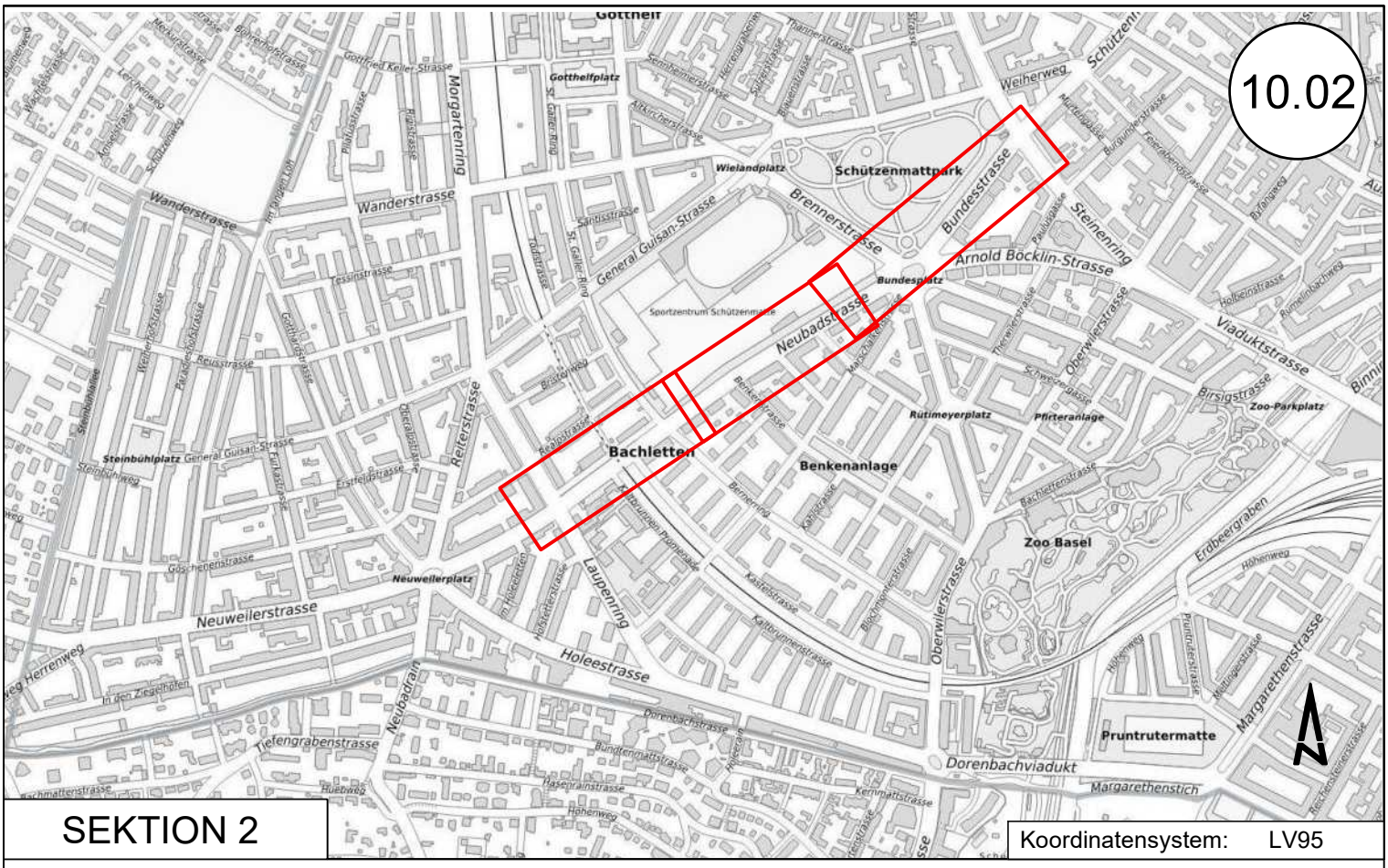


SEKTION 2

Koordinatensystem: LV95

Verantwortliche Eisenbahnunternehmung:
Basler Verkehrs-Betriebe

Basler Verkehrs-Betriebe
Infrastruktur
Projektmanagement
Güterstrasse 20
4052 Basel
SWITZERLAND

Michael Fuchs

Fadri Weber

Verantwortlicher Projektverfasser:
Projektverfasser

ppa. Charles Reinle

i.A. Surya Prince

KANTON BASEL-STADT

BAU- UND VERKEHRSDEPARTEMENT / TIEFBAUAMT

BASLER VERKEHRS-BETRIEBE

MP 2529
NEUBADSTRASSE BUNDESSTRASSE

Bauherrschaft: Annarita Vintan-Koger
Tiefbauamt Basel-Stadt
Tel. 061`267`93`34

VERSION	Datum	Gez.	Geprüft Ing.	Visum PL BVB
AA	24.03.2025	mik	pri	WEB
AB				
AC				
AD				
AE				
AF				

Schemaplan Sicherheitsräume
PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

PROJEKTVERFASSER:

JAUSLIN STEBLER
personalized engineering

JAUSLIN STEBLER AG
4132 Muttenz
Neue Bahnhofstrasse 125
Telefon +41 61 467 67 67
www.jauslinstebler.ch

Cadwork 2024

Format: 21 x 30

Massstab:

Plan Nr.: 703962 X

5. Sicherheitsräume EBV AB 18.3

Die Sicherheitsräume dienen dem Schutz der Reisenden und des Bahnpersonals auf Fahrzeugen und neben den Gleisen. Die Sicherheitsräume sind Zuschläge zur Grenzlinie fester Anlagen. Als Sicherheitsräume gelten:

D Dienstweg
S Schlupfweg
T Raum für offene Türen
R Raum für Reisende

6. Dienstweg EBV AB 18.3

Der Dienstweg dient als Weg und als Aufenthaltsort für Personal neben fahrenden Zügen. Der Dienstweg muss vom Gleisbereich ohne Überschreiten eines anderen Gleises direkt und ohne Hindernisse erreicht werden können. Der Dienstweg steht immer lotrecht und schliesst in der Regel direkt an die Grenzlinie der festen Anlagen an. Grenzt der Dienstweg beidseits an Räume für offene Türen dürfen sich Dienstweg und Raum für offene Türen nicht überschneiden.

Wird der Dienstweg häufig von Bahnpersonal begangen, ist er zu verbreitern (erweiterter Dienstweg 18.3 2.4). Er ist mindestens rechts der Fahrtrichtung, bei Doppelspurstrecken im Rechtsbetrieb auf beiden Seiten des Trassees anzuordnen.

Im Verkehrsraum öffentliche Strassen kann auf den Dienstweg verzichtet werden, wenn die Gleise baulich nicht vom übrigen Strassenverkehr getrennt bzw., baulich abgetrennt, jedoch vom Strassenraum her ungehindert zugänglich sind.

7. Schlupfweg EBV AB 18.3

Der Schlupfweg soll das Passieren entlang stehender Züge gewährleisten. Er steht lotrecht und ist aus-schliesslich links der Fahrtrichtung bei allen festen Anlagen freizuhalten, sofern nicht ein Dienstweg ange-ordnet wird. Einbauten (z.B. Zwergsignale), die dem Zweck des Schlupfweges nicht entgegenstehen, sind gestattet.

8. Raum für offene Türen EBV AB 18.3

Der Raum für offene Türen ist fest mit der Grenzlinie der festen Anlagen verbunden und gewährleistet das ungehinderte Öffnen profilüberragender Türen und Trittbretter bzw. verhindert deren Beschädig-ung durch ortsfeste Einrichtungen entlang der Strecke. Er ist stets rechts der Fahrtrichtung vorzusehen, Hindernisse dürfen nicht in diesen Raum hineinragen.

9. Raum für Reisende EBV AB 18.3 und EBV AB 21.2

Der Raum für Reisende ist im Aus- und Einsteigebereich von Haltestellen als Mindestabstand zu festen Anlagen und Hindernissen freizuhalten. Der Raum für Reisende steht immer lotrecht.

Behindertengerechte Gestaltung: Aufgrund des am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Behindertengleich-stellungsgesetzes müssen die Anlagen und Bauten im öffentlichen Verkehr behindertengerecht ausgebildet sein. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien und Normen für behindertengerechtes Bauen einzuhalten.

10. Praktische Anwendung der nachstehenden Projektierungs- Richtlinien

In erster Linie sind die vorhandenen Projektierungsrichtlinien anzuwenden. Genügen diese nicht, sind übergeordnete Verordnungen, Normen, Vorschriften und Richtlinien in Absprache mit der BVB zu berücksichtigen und anzuwenden.

Für alle Fälle, die in den oben genannten Projektierungsrichtlinien nicht geregelt sind, muss das Lichtraum-Profilblatt (Nr. 02.04 bzw. 02.05) beigezogen werden. Es ist Grundlage für alle anderen Blätter der Projektierungsrichtlinien und dient der Beurteilung von Spezialfällen. Als nächste Stufe für die Beurteilung besonders knapper Lichtraumprofilverhältnisse müssen die Grenzlinien fester Anlagen (Nr. 02.01; 02.02 bzw. 02.03) berücksichtigt werden. Die Richtlinienblätter im Kapitel Typenpläne sind nicht als Ausführungsvorlagen zu betrachten.

Für dieses Dokument und den darin dargestellten Gegenstand behalten wir uns alle Rechte vor. Vervielfältigung, Bekanntgabe an Dritte oder Verwendung ausserhalb des vereinbarten Zweckes sind nicht gestattet. Dieses Dokument enthält für alle Stellen der BVB verbindliche Festlegung ©Basler Verkehrs-Betriebe

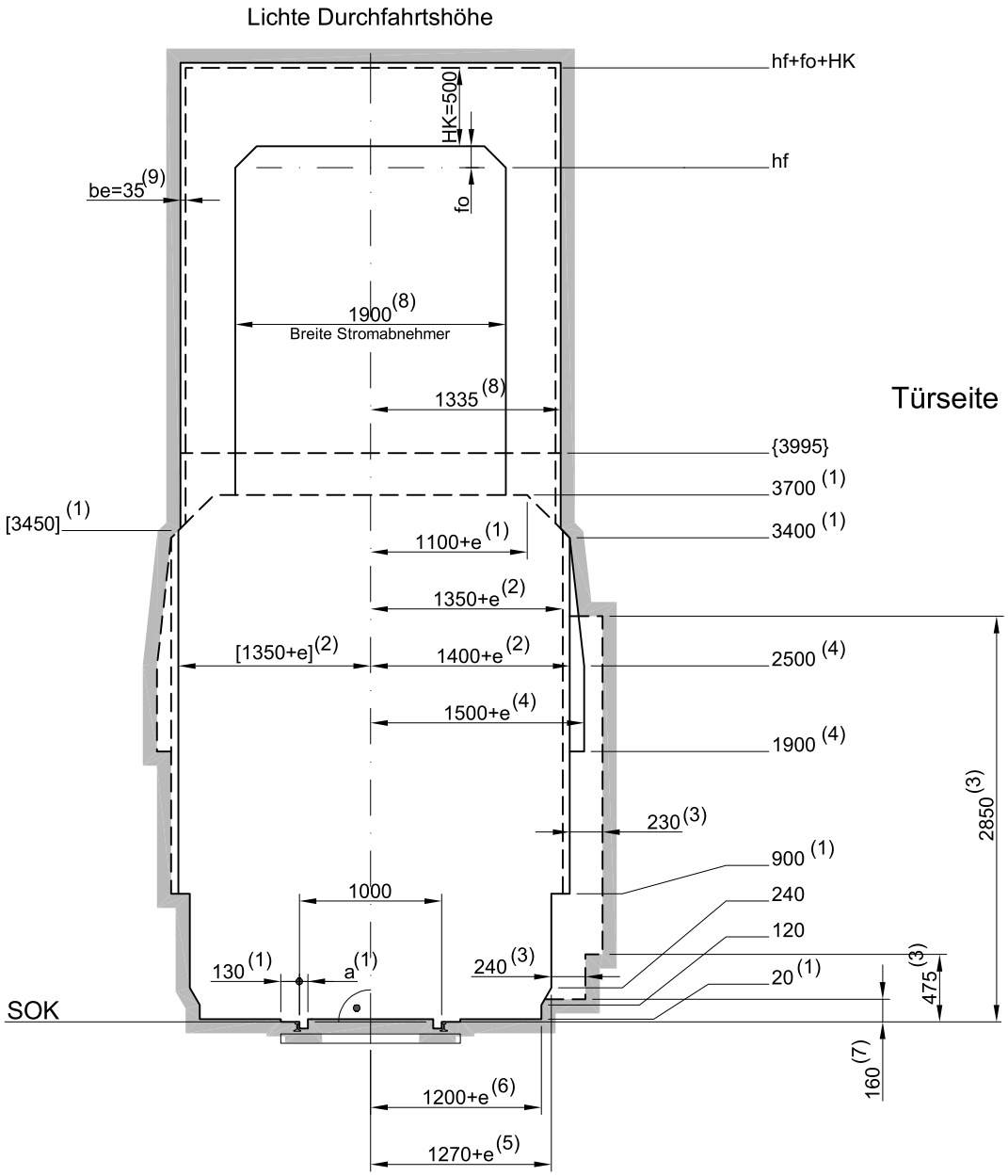
BVB-Projektierungsrichtlinie Nr. 02.01

Grenzlinien der festen Anlagen (Bestandsanlagen)

Gültig ab: 30.09.2007 | Gültig bis: Widerruf

Kurvenerweiterung e,
siehe auch Nr.02.06

Grenzlinien vom BAV genehmigt am 23.04.2003



1	AB - EBV (2014) Art.18 / Blatt 8M
2	AB - EBV (2014) Art.18 / Blatt 8M und Nachweis nach BoStrab (rechnerisch) daher **nicht** um 50mm wegen Fahrzeugbreite erhöht
3	Grenzlinie des Türraumes (Mass hergeleitet aus BVB-Fahrzeugpark vor 2001)
4	Grenzlinie des Rückspiegels (Mass hergeleitet aus BVB-Fahrzeugpark inkl. Combino)
5	1270mm = 1220mm (aus AB -EBV) + 50mm (wegen Fahrzeugbreite 2300mm)
6	1200mm = 1150mm (aus AB -EBV) + 50mm (wegen Fahrzeugbreite 2300mm)
7	180mm = 160mm (aus AB - EBV) -20mm (wegen Fahrzeugbreite 2300mm)

SOK	Schienenoberkante
[ ]	Gegenüber der Grenzlinie des Nachbargleises geltende Masse
e	Kurvenerweiterung
a	60mm mit Ausnahme von Oberbauten
hf	Nennhöhe des Fahrdrahtes
fo	Anhub des Fahrdrahtes
HK	Höhe der Fahrleitungskonstruktion
be	Elektrischer Sicherheitsabstand
{ }	Grenzlinien der festen Anlagen im Bereich Stromabnehmer und Fahrleitung

Masse in mm

Für dieses Dokument und den darin dargestellten Gegenstand behalten wir uns alle Rechte vor. Vervielfältigung, Bekanntgabe an Dritte oder Verwendung ausserhalb des vereinbarten Zweckes sind nicht gestattet. Dieses Dokument enthält für alle Stellen der BVB verbindliche Festlegung ©Basler Verkehrs-Betriebe

Massstab	Erstellt:	Gezeichnet:	Geprüft:	Version:
	30.09.2007			
1:50	Letze Änderung:	Gezeichnet:	Geprüft:	AA
	25.06.2021	V. Steiner	P. Flükiger	

BVB-Projektierungsrichtlinie Nr. 02.02

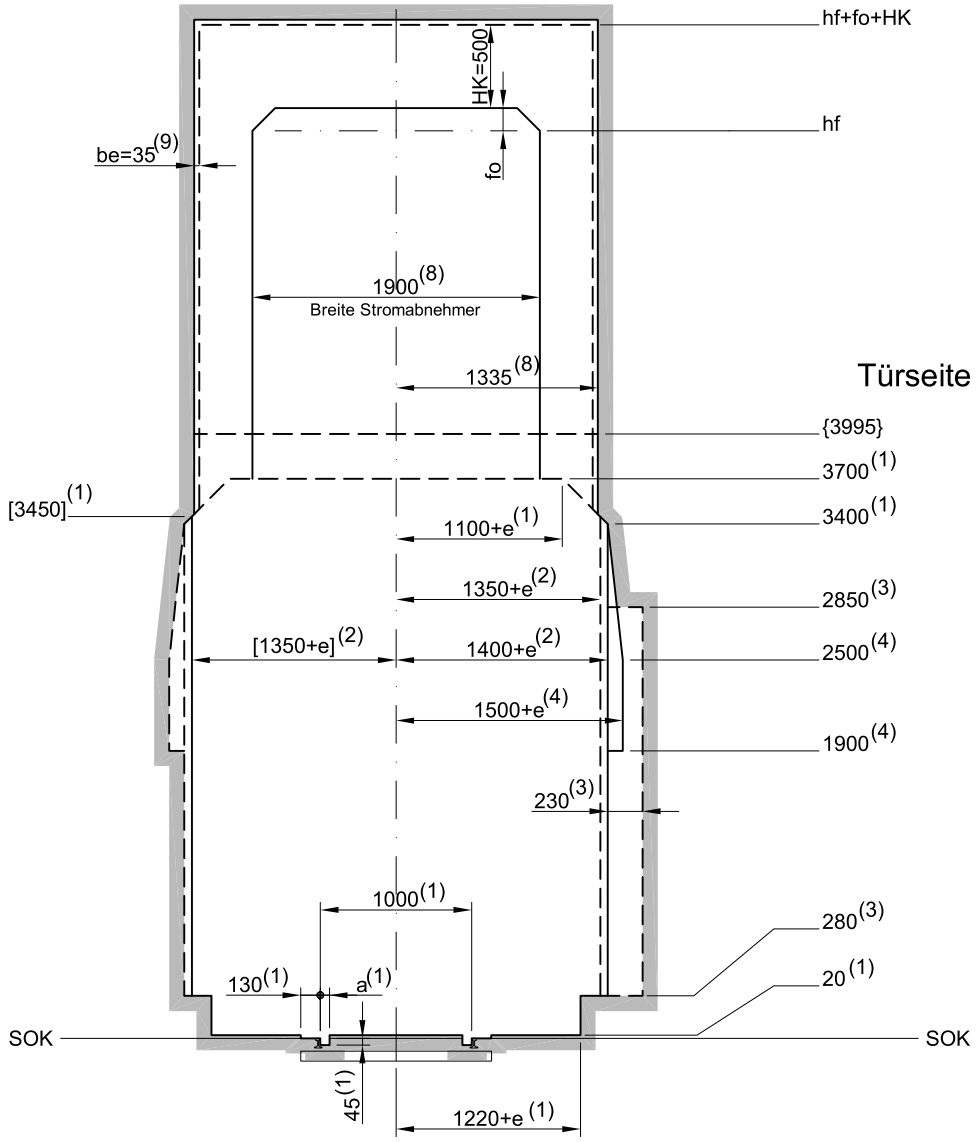
Grenzlinien fester Anlagen in Haltestellen für Neubauten

Gültig ab: 01.11.2020 | Gültig bis: Widerruf

Kurvenerweiterung e, siehe auch Nr. 02.06

Grenzlinien vom BAV genehmigt am 28.06.2010

Lichte Durchfahrtshöhe



1	AB - EBV (2020) Art.18 / Blatt 12M
2	AB - EBV (2020) Art.18 / Blatt 12M und Nachweis nach BoStrab (rechnerisch) daher **nicht** um 50mm wegen Fahrzeugbreite erhöht
3	Grenzlinie des Türraumes (Mass hergeleitet aus BVB-Fahrzeugpark vor 2001)
4	Grenzlinie des Rückspiegels (Mass hergeleitet aus BVB-Fahrzeugpark inkl. Combino)
5	1270mm = 1220mm (aus AB -EBV) + 50mm (wegen Fahrzeugbreite 2300mm)
6	1200mm = 1150mm (aus AB -EBV) + 50mm (wegen Fahrzeugbreite 2300mm)
7	180mm = 160mm (aus AB - EBV) -20mm (wegen Fahrzeugbreite 2300mm)
8	BVB Handbuch für Erdung (HB 11.02.0001.0005_01; Kap. 4.1)
9	b_E nach AB - EBV (2014) zu Art. 44.c. Ziff. 5.9

SOK	Schienenoberkante
[ ]	Gegenüber der Grenzlinie des Nachbargleises geltende Masse
e	Kurvenerweiterung
a	60mm mit Ausnahme von Oberbauten
hf	Nennhöhe des Fahrdrahtes
fo	Anhub des Fahrdrahtes
HK	Höhe der Fahrleitungskonstruktion nach BVB Handbuch für Erdung: Kap. 4.1
be	Elektrischer Sicherheitsabstand
{ }	Grenzlinien der festen Anlagen im Bereich Stromabnehmer und Fahrleitung
Horizontal	Gleisdaten (nach BoStrab) Schienenverschleiss einschliesslich Spurerweiterung 15mm Gleisverschiebung ± 3mm
Vertikal	Schienenverschleiss 23mmm Gleisverschiebung nach unten 4mm, nach oben 2mm

Masse in mm

Für dieses Dokument und den darin dargestellten Gegenstand behalten wir uns alle Rechte vor. Vervielfältigung, Bekanntgabe an Dritte oder Verwendung ausserhalb des vereinbarten Zweckes sind nicht gestattet. Dieses Dokument enthält für alle Stellen der BVB verbindliche Festlegung ©Basler Verkehrs-Betriebe

Massstab	Erstellt:	Gezeichnet:	Geprüft:	Version:
	27.05.2010			
1:50	Letze Änderung:	Gezeichnet:	Geprüft:	AB
	25.06.2021	V. Steiner	P. Flükiger	

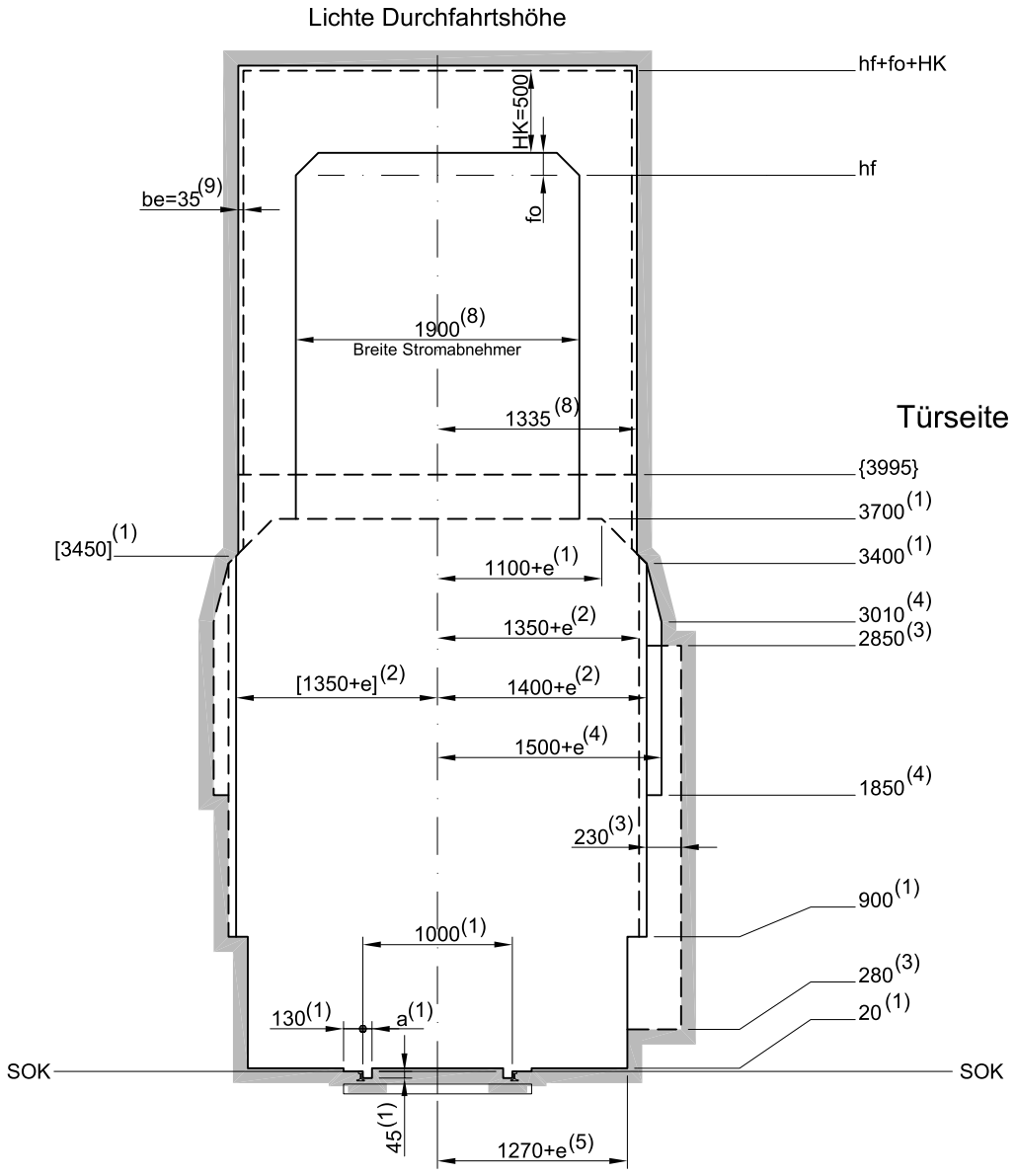
BVB-Projektierungsrichtlinie Nr. 02.03

Grenzlinien fester Anlagen auf freier Strecke für Neubauten

Gültig ab: 01.11.2020 | Gültig bis: Widerruf

Kurvenerweiterung e, siehe auch Nr. 02.06

Grenzlinien vom BAV genehmigt am 28.06.2010



1 AB - EBV (2020) Art.18 / Blatt 12M	
2 AB - EBV (2020) Art.18 / Blatt 12M und Nachweis nach BoStrab (rechnerisch) daher **nicht** um 50mm wegen Fahrzeugbreite erhöht	
3 Grenzlinie des Türraumes (Mass hergeleitet aus BVB-Fahrzeugpark vor 2001)	
4 Grenzlinie des Rückspiegels (Mass hergeleitet aus BVB-Fahrzeugpark inkl. Combino)	
5 1270mm = 1220mm (aus AB -EBV) + 50mm (wegen Fahrzeugbreite 2300mm)	
6 1200mm = 1150mm (aus AB -EBV) + 50mm (wegen Fahrzeugbreite 2300mm)	
7 180mm = 160mm (aus AB - EBV) -20mm (wegen Fahrzeugbreite 2300mm)	
8 BVB Handbuch für Erdung (HB 11.02.0001.0005_01; Kap. 4.1)	
9 b_E nach AB - EBV (2020) zu Art. 44.c. Ziff. 5.9	

SOK	Schienenoberkante
[ ]	Gegenüber der Grenzlinie des Nachbargleises geltende Masse
e	Kurvenerweiterung
a	60mm mit Ausnahme von Oberbauten
hf	Nennhöhe des Fahrdrahtes
fo	Anhub des Fahrdrahtes
HK	Höhe der Fahrleitungskonstruktion nach BVB Handbuch für Erdung: Kap. 4.1
be	Elektrischer Sicherheitsabstand
{ }	Grenzlinien der festen Anlagen im Bereich Stromabnehmer und Fahrleitung
Horizontal	Gleisdaten (nach BoStrab) Schienenverschleiss einschliesslich Spurerweiterung 15mm Gleisverschiebung ± 25mm
Vertikal	Schienenverschleiss 25mmm Gleisverschiebung nach unten 10mm, nach oben 2mm

Masse in mm

Für dieses Dokument und den darin dargestellten Gegenstand behalten wir uns alle Rechte vor. Vervielfältigung, Bekanntgabe an Dritte oder Verwendung ausserhalb des vereinbarten Zweckes sind nicht gestattet. Dieses Dokument enthält für alle Stellen der BVB verbindliche Festlegung ©Basler Verkehrs-Betriebe

Massstab	Erstellt:	Gezeichnet:	Geprüft:	Version:
	27.05.2010			
1:50	Letze Änderung:	Gezeichnet:	Geprüft:	AB
	25.06.2021	V. Steiner	P. Flükiger	

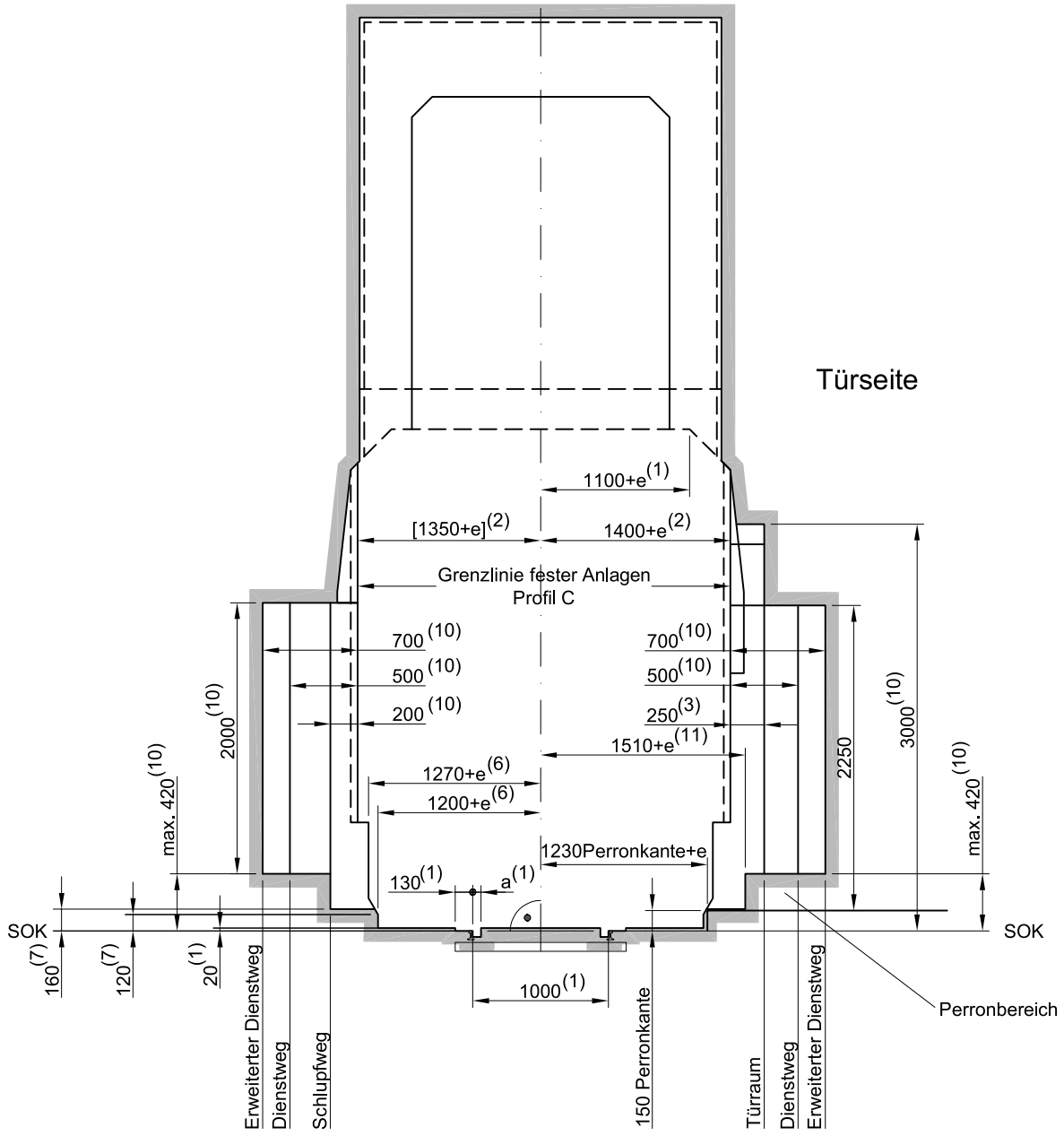
BVB-Projektierungsrichtlinie Nr. 02.04

Lichtraumprofil (Bestandsanlagen)

Gültig ab	Gültig bis
30.09.2007	Widerruf

Kurvenerweiterung e,
siehe auch Nr.02.06

Lichtraumprofil vom BAV genehmigt
am 23.04.2003



1 AB - EBV (2014) Art.18 / Blatt 8M

2 AB - EBV (2014) Art.18 / Blatt 8M und Nachweis nach BoStrab (rechnerisch) daher **nicht** um 50mm wegen Fahrzeugbreite erhöht

3 Grenzlinie des Türraumes (Mass hergeleitet aus BVB-Fahrzeugpark vor 2001)

6 1200mm = 1150mm (aus AB -EBV) + 50mm (wegen Fahrzeugbreite 2300mm)

7 180mm = 160mm (aus AB - EBV) -20mm (wegen Fahrzeugbreite 2300mm)
120mm = (wegen Fahrzeugbreite 2300mm)

10 AB - EBV (2014) Art. 18 / Blatt 11M, 15M und 16M

11 Türöffnungsmass gemäss Technik BVB

SOK Schienenoberkante

[ ] Gegenüber der Grenzlinie des Nachbargleises geltende Masse

e Kurvenerweiterung

a 60mm mit Ausnahme von Oberbauten

Masse in mm

Für dieses Dokument und den darin dargestellten Gegenstand behalten wir uns alle Rechte vor. Vervielfältigung, Bekanntgabe an Dritte oder Verwendung ausserhalb des vereinbarten Zweckes sind nicht gestattet. Dieses Dokument enthält für alle Stellen der BVB verbindliche Festlegung ©Basler Verkehrs-Betriebe

Massstab	Erstellt:	Gezeichnet:	Geprüft:	Version:
	30.09.2007			
1:50	Letze Änderung:	Gezeichnet:	Geprüft:	AA
	16.03.2021	V. Steiner	P. Flükiger	

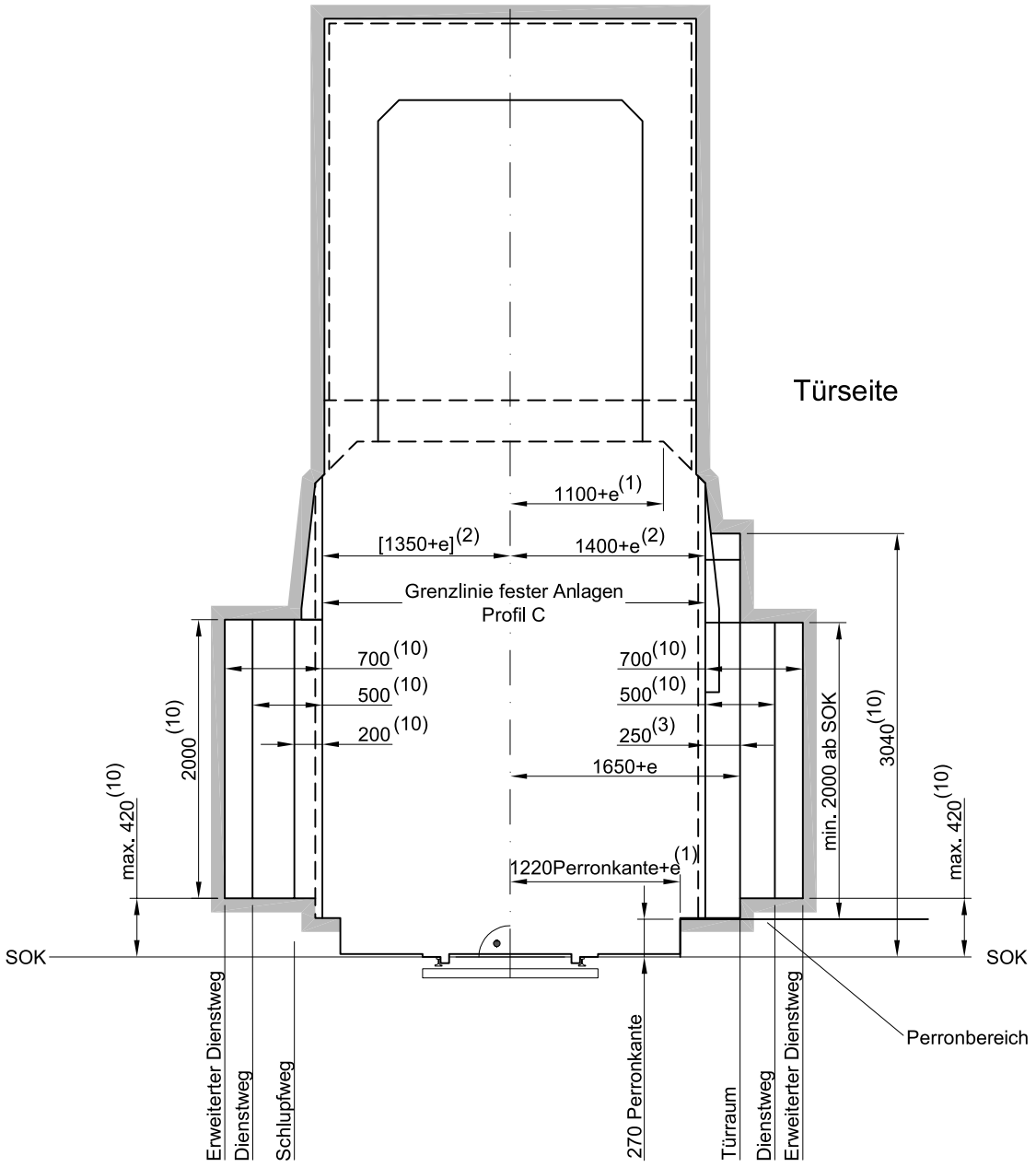
BVB-Projektierungsrichtlinie Nr. 02.05

Lichtraumprofil für Neubauten

Gültig ab: 01.11.2020
Gültig bis: Widerruf

Kurvenerweiterung e,
siehe auch Nr.02.06

Lichtraumprofil vom BAV genehmigt am 28.06.2010



1 AB - EBV (2020) Art.18 / Blatt 12M

2 AB - EBV (2020) Art.18 / Blatt 12M und Nachweis nach BoStrab (rechnerisch) daher **nicht** um 50mm wegen Fahrzeugbreite erhöht

3 Grenzlinie des Türraumes (Mass hergeleitet aus BVB-Fahrzeugpark vor 2001)

10 AB - EBV (2020) Art.18 / Blatt 5M - 7M und 15M

11 Türöffnungsmass gemäss Technik BVB

SOK Schienenoberkante

[ ] Gegenüber der Grenzlinie des Nachbargleises geltende Masse

e Kurvenerweiterung

a 60mm mit Ausnahme von Oberbauten

Masse in mm

Für dieses Dokument und den darin dargestellten Gegenstand behalten wir uns alle Rechte vor. Vervielfältigung, Bekanntgabe an Dritte oder Verwendung ausserhalb des vereinbarten Zweckes sind nicht gestattet. Dieses Dokument enthält für alle Stellen der BVB verbindliche Festlegung ©Basler Verkehrs-Betriebe

Massstab	Erstellt:	Gezeichnet:	Geprüft:	Version:
1:50	27.05.2010			AB
	Letze Änderung:	Gezeichnet:	Geprüft:	
	13.04.2021	V. Steiner	P. Flükiger	